

• Erlingt Durchführung dieser Punkte nicht,
so wäre trotzdem abzuschließen. Gegen Abichnung
Punkt 1, 4, 5, 6, 8, 9 wäre zusammenber Protest unter Berufung auf
Wilsen herbeizuführen. •

Am 11. November 1918 tritt der Waffenstillstand in Kraft. Damit schließen
die Urkunden.

• • •

Die alliierten und assoziierten Regierungen haben inzwischen die vollständige
Wehrlosigkeit, in die Deutschland durch die Waffenruhe versetzt war, bezugnehmend,
im Friedensvertrag Bedingungen hineingesetzt, die, wie Lloyd George im Unterhaus
sagte, bezwecken, an Deutschland «ein Exempel zu statuieren», und die den Willensformen
Staatsführer und den persönlichen Befehlen der kaiserlichen Note vom 5. November 1918
widersprechen. Diese Forderungen sind damit gebrochen worden. Aber sie bleiben als
Rechtsgrundlage für die unverständlichen Forderungen nach einer Revision des Friedens-
vertrags bestehen.

Zur Beachtung.

Die Aufzeichnungen über die Sitzungen der Staatsfeldzüge (Nr. 35, 38, 39,
42, 54, 55, 58, 82, 86) haben zum Teil den Beteiligten nach der Sitzung nicht zur
Durchsicht vorgelegt; es gab dementsprechend Rückfragen, die in der Sitzung ab-
unmittelbar danach teils von dem Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei, teils
von dem Presschef des Reichskanzlers, teils von einem Vortragenden Rat in der
Reichskanzlei angefertigt werden mußten. Die können daher nicht richtig als zur
verlässigen Urkunden angesehen werden, geben aber den allgemeinen Gang der Ver-
handlungen richtig wieder. Eine bis ins einzelne gehende sachliche Zuverlässigkeit
kann die Aufzeichnung über die große Sitzung vom 17. Oktober 1918 (Nr. 57) in
Anspruch nehmen; sie ist auf Grund stenographischer Niederschrift sorgfältig aufgestellt
und hat auch dem General Ludendorff vorgelegt.